Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)		
Mein Verein		
Straße		
PLZ Ort		
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge		
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen		
Name und Anschrift des Zuwendenden		
Spender		
Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
Summe	kardinal	01.01.2016 – 31.12.2016

Wir sind wegen Förderung von Nr. 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung) und Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe) des §52 AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts Köln-Nord StNr 217/5952/1959, vom 20.05.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012–2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Finanzamt Köln-Nord, StNr. 217/5952/1959, mit Bescheid vom 20.05.2016 nach § 60 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Nr. 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung) und und Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe) des§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 7 AO.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Nr. 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung) und Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) des §52 AO verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht absetzbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Zeuthen, den 21. März 2017

Max Mustermann

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).

Anlage zur Sammelbestätigung

Buchungen